

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

UWG § 1

- Letzte Auftragsbestätigung -

Sind Schreiben, durch die vermeintlich geworbene neue Mitglieder eines Buchclubs zur Bestätigung ihres Beitritts aufgefordert werden, nach Form und Inhalt geeignet, Adressaten, die tatsächlich eine Beitrittserklärung nicht unterschrieben haben, zu verunsichern und unter Entscheidungsdruck zu setzen, so genügt es für die Annahme eines Verstoßes gegen § 1 UWG, wenn dem Versender bekannt ist, daß solche Schreiben im Zuge ihrer massenweisen Versendung immer wieder - sei es auch versehentlich - an solche Adressaten gelangen können; auf die Kenntnis der Umstände der Einzelfälle kommt es nicht an.

BGH, Urt. v. 11. Mai 1983 - I ZR 68/81 - KG Berlin

LG Berlin

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

I ZR 68/81

URTEIL

Verkündet am
11. Mai 1983
Mehrhof
Justizangestellte

in dem Rechtsstreit

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

des Vereins zum Schutze der Verbraucher gegen unlauteren Wettbewerb (Verbraucherschutzverein), vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes, Dr. Thea B[REDACTED], Be[REDACTED], und deren Stellvertreterin, Dr. Gabriele E[REDACTED], Bo[REDACTED], L[REDACTED]platz [REDACTED], Be[REDACTED] [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die G[REDACTED] GmbH, Verlag Buch- und Zeitschriftengroßvertrieb, vertreten durch ihren Geschäftsführer Helmut Le[REDACTED], J[REDACTED]straße [REDACTED], S[REDACTED] [REDACTED].

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

- 2 -

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
auf die mündliche Verhandlung vom 11. Mai 1983 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Frhr. v. Gamm und die
Richter Dr. Merkel, Dr. Piper, Dr. Erdmann und
Dr. Teplitzky

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das
Urteil des 5. Zivilsenats des Kammer-
gerichts vom 23. Dezember 1980 aufge-
hoben.

Die Berufung der Beklagten gegen das
Urteil der Zivilkammer 16 des Land-
gerichts Berlin vom 20. November 1979
wird zurückgewiesen.

Die Kosten beider Rechtsmittelzüge
werden der Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Der Kläger ist eine Gründung der Verbraucher-
zentralen der Länder und der Arbeitsgemeinschaft der
Verbraucherverbände. Zu seinen satzungsgemäßen Aufgaben
gehört es, die Interessen der Verbraucher durch Auf-
klärung und Beratung wahrzunehmen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beklagte betreibt einen Verlag und einen Buch- und Zeitschriftengroßvertrieb. Im Rahmen dieser Tätigkeit wirbt sie u.a. für den Beitritt zum Deutschen Bildungskreis des B[REDACTED]-Verlages, wobei sie sich selbständiger Handelsvertreter bedient. Neu geworbene Mitglieder unterschreiben eine "Club-Vereinbarung", in die ihr Name, ihre Anschrift und ihr Geburtsdatum aufgenommen werden und die weiterhin die Unterschrift des "Fachberaters" (deswerbenden Vertreters) aufweist. Diese Club-Vereinbarungen sendet der Handelsvertreter an die Beklagte, die dem Angeworbenen eine "Auftragsbestätigung" mitsamt Begrüßungsschreiben und einer Illustrierten zuschickt. Reagiert er hierauf durch Rücksendung der Antwortkarte mit nochmaliger Angabe der Personalien und Anschrift nicht, so sendet die Beklagte ihm eine Doppelpostkarte zu, deren eine, an den Adressaten gerichtete Hälfte auf der Rückseite eine Belehrung über die Rechte und Pflichten enthält, die mit der Mitgliedschaft im Deutschen Bildungskreis verbunden sind, und deren Vorderseite neben der Adresse folgenden Text aufweist:

"Letzte Auftragsbestätigung

Sehr geehrtes Mitglied,

aufgrund Ihrer Beitrittserklärung zum DEUTSCHEN BILDUNGSKREIS schrieben wir Ihnen schon vor kurzem, doch haben wir Ihre Antwortkarte leider noch nicht bekommen.

- 4 -

Fragen zur Werbung können später nicht mehr von uns beantwortet werden, da in wenigen Tagen die Verlagsgemeinschaft, Rheda, Ihre Betreuung übernehmen wird. Wir bitten Sie deshalb dringend, die anhängende Karte innerhalb von 3 Tagen ausgefüllt zurückzusenden."

Teilweise enthält der Text zusätzlich noch den Zusatz:

"Ihre kleine Mühe hilft Kosten für Sie zu vermeiden, die entstehen könnten bei Nichteinsendung."

Im Laufe des Jahres 1979 erhielten sechs vom Kläger namhaft gemachte Personen in verschiedenen Teilen der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) solche Auftragsbestätigungen der Beklagten, ohne daß sie eine Beitrittserklärung zum Deutschen Bildungskreis unterzeichnet oder eine Bestellung aufgegeben hatten.

Der Kläger ist der Auffassung, die Beklagte habe damit eine unlautere "Überrumpelung" der Verbraucher versucht, der insbesondere unerfahrene Personen zum Opfer fallen könnten, die aus Verunsicherung die der Auftragsbestätigung beigelegte Antwortkarte ausfüllten und abschickten und dann von der Beklagten als "Clubmitglieder" in Anspruch genommen werden könnten.

Er hat beantragt,

die Beklagte unter Androhung von Ordnungsmitteln zu verurteilen, es zu unterlassen,

im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs Personen unter der Überschrift "Letzte Auftragsbestätigung" mit der Anrede "Sehr geehrtes Mitglied" anzuschreiben mit der Behauptung, daß die angeschriebenen Personen dem Deutschen Bildungskreis beigetreten seien, und mit der dringenden Bitte, eine beiliegende Rückantwortkarte innerhalb von drei Tagen ausgefüllt zurückzusenden, wenn die angeschriebenen Personen dem Deutschen Bildungskreis nicht beigetreten sind.

Die Beklagte hat geltend gemacht: Sie sende Auftragsbestätigungen nur an solche Personen, die eine Club-Vereinbarung unterschrieben hätten. Auch in den beanstandeten Fällen seien die ihr von den Handelsvertretern vorgelegten Club-Vereinbarungen auf der Kundenseite mit Unterschriften versehen gewesen. Da sie sich davon überzeugt habe, daß in diesen sechs Fällen die Unterschriften nicht von den angeblichen Kunden stammten, habe sie die Verträge deshalb auch sogleich storniert. Sie werbe jährlich zwischen 15.000 und 18.000 neue Clubmitglieder. Wie etwa auch im Versandhandel und bei telefonischen Bestellungen komme es immer wieder vor, daß die Angesprochenen bei Bestellungen und Unterschriften nicht ihren eigenen Namen, sondern den von Freunden oder Bekannten angäben, um diese zu ärgern. Außerdem gebe es Interessenten, die, wenn sie eine Vereinbarung unterschrieben, aus "Kaufangst" nicht ihren eigenen, sondern einen fremden, ihnen bekannten Namen einsetzten. Mit derartigen unliebsamen Vorfällen müßten alle Beteiligten rechnen. Eine Kontrolle der Personalausweise der Kunden

sei nicht zumutbar, da sich diese dann diskriminiert fühlten. Keinesfalls habe sie planmäßig "Auftragsbestätigungen" an Personen verschickt in Kenntnis dessen, daß sie keine Vereinbarung unterschrieben hätten.

Das Landgericht hat die Beklagte nach dem Klageantrag verurteilt.

Die Berufung der Beklagten hat zur Klageabweisung durch das Berufungsgericht geführt.

Hiergegen richtet sich die zugelassene Revision der Klägerin, mit der sie ihren Klageantrag weiterverfolgt. Die Beklagte beantragt die Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe

I. Das Berufungsgericht hat festgestellt, es könne in Anbetracht des Massengeschäfts der Beklagten nicht ausgeschlossen werden, daß Schreiben der hier angegriffenen Art auch an solche Adressaten gelangten, die keine Beitrittserklärungen unterschrieben hätten. Dies entspricht dem eigenen Sachvortrag der Beklagten und läßt keinen Rechtsfehler erkennen.

II. Das Berufungsgericht hat weiter angenommen, daß diese Schreiben objektiv geeignet seien, bei solchen Adressaten den unrichtigen Eindruck eines bereits geschlossenen Vertrages zu erwecken und sie dadurch zu überrumpeln; zumindest könnten sie eine Belästigung derartiger Adressaten darstellen. Dies sei wettbewerbsrechtlich zu mißbilligen.

Auch dies läßt keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Beklagten erkennen. Abgesehen davon, daß die Beklagte selbst in den Vorinstanzen die Richtigkeit dieser Annahme nicht in Abrede gestellt hatte, entsprechen die vom Berufungsgericht angenommenen Gefährdungen bzw. Belästigungen nach Form und Inhalt der hier angegriffenen Aufforderungsschreiben der Lebenserfahrung. Durch die von der Beklagten verwendeten Formulierungen werden Adressaten, die keine Beitritts-erklärung abgegeben haben, in Zweifel über das Vorangegangene und unter Entscheidungsdruck gesetzt, woraus mindestens eine erhebliche Belästigung, bei unerfahrenen, rechtlich ungewandten und ängstlichen Betroffenen aber auch die - bereits vom Landgericht festgestellte - Gefahr eines Nachgebens aus Unsicherheit und Furcht erwachsen kann. Dies gilt namentlich für die zwar wenig klare, aber drohend klingende Ankündigung, daß Fragen zur Werbung später nicht mehr beantwortet werden könnten, ferner für die "dringende" Bitte um Rücksendung "innerhalb von 3 Tagen" sowie für die teilweise auch ausgesprochene Kostenandrohung, schließlich aber auch für

den Umstand, daß auf der vorgedruckten Antwortkarte nicht nur kein besonderer Textvordruck, sondern nicht einmal etwas Freiraum für irgendeine (klarstellende) Mitteilung des angesprochenen Adressaten an die Beklagte vorgesehen ist.

Die Versendung eines solchen Textes zu Wettbewerbszwecken an unbeteiligte Dritte entspricht - davon durfte das Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß ausgehen - nicht guten wettbewerblichen Sitten i.S. des § 1 UWG.

III. 1. Einen auf diese Vorschrift gestützten Unterlassungsanspruch des Klägers hat das Berufungsgericht jedoch aus folgenden Gründen verneint:

Über die - von ihm selbst als gegeben erachtete - objektive Wettbewerbswidrigkeit der Handlung hinaus sei subjektiv erforderlich, daß die die Unlauterkeit begründenden Tatumstände dem Handelnden entweder bekannt oder nur deswegen unbekannt gewesen seien, weil er sich ihrer Erkenntnis bewußt verschlossen oder entzogen habe. An dieser Voraussetzung fehle es hier. Die Beklagte habe in den Verletzungsfällen die Unechtheit der Unterschriften weder gekannt noch erkennen können; auf ein etwaiges Wissen ihrer Vertreter komme es insoweit nicht an; vielmehr habe sie die Echtheit oder Unechtheit nur durch nachträgliche Überprüfung feststellen können, wofür die hier infrage stehende Versendung von Auftragsbestätigungen ein geeignetes Mittel sei.

2. Diese Überlegungen sind nicht frei von Rechtsirrtum. Das Berufungsgericht hat dabei nicht beachtet, daß die von ihm vermißte Kenntnis der Beklagten von den hier maßgeblichen Tatumständen sich aus den von ihm selbst - wie darlegt rechtsfehlerfrei - getroffenen Feststellungen ergibt. Danach wußte die Beklagte, daß immer wieder Schreiben mit "letzten Auftragsbestätigungen" der angegriffenen Art auch an solche Adressaten gelangten, die keine Beitrittserklärung abgegeben hatten, und auch der Inhalt dieser Aufforderungsschreiben sowie die davon ausgehende Belästigung fälschlich angeschriebener Adressaten waren der Beklagten bekannt bzw. - wie ihr Sachvortrag in den Tatsacheninstanzen erkennen läßt - mindestens unschwer erkennbar.

Damit sind die Voraussetzungen des Tatbestands des § 1 UWG jedoch erfüllt; auf weitere subjektive Erfordernisse, insbesondere auf die Kenntnis der Unechtheit der Unterschriften in Einzelfällen, auf die das Berufungsgericht rechtsfehlerhaft abgestellt hat, kommt es nicht an.

IV. Auch die weitere Überlegung des Berufungsgerichts, die Beklagte habe in der Regel keine andere Möglichkeit, von der Unechtheit der Unterschriften oder der Unrichtigkeit von Personalangaben Kenntnis zu erlangen als durch eine nachträgliche Überprüfung der Echtheit der Unterschrift, und die Versendung der Auftragsbestätigungen sei ein dafür geeignetes Mittel, vermag die Handlungsweise

der Beklagten nicht zu rechtfertigen. Denn jedenfalls in der hier vorliegenden Form, durch die die (versehentlich) zu Unrecht Angeschriebenen - wie ausgeführt - bedrängt und belästigt, u.U. sogar gefährdet werden, kann ein Aufforderungsschreiben - entgegen der insoweit rechtsfehlerhaften Annahme des Berufungsgerichts - auch nicht als geeignetes Mittel für eine möglicherweise notwendige nachträgliche Prüfung der Echtheit oder Unechtheit geleisteter Unterschriften angesehen werden.

Ob - und ggf. inwieweit - andere Formen von Aufforderungsschreiben als solche Mittel in Betracht kommen und wettbewerblich unbedenklich sein könnten, steht nicht zur Entscheidung, da Gegenstand des Antrags des Klägers und der ihm folgenden Urteilsformel des Landgerichts allein die konkrete Verletzungsform ist, deren charakteristische Merkmale in den nur geringfügig verallgemeinernden Wendungen des Antrags deutlich erkennbar bleiben. Diese Form ist wettbewerbswidrig i.S. des § 1 UWG und daher vom Landgericht zu Recht verboten worden.

V. Das diese Verurteilung abändernde Berufungs-
urteil ist somit aufzuheben und die Berufung der
Beklagten gegen das landgerichtliche Urteil mit der
Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen. Die
Entscheidung über die Kosten der Revision beruht
auf § 91 ZPO.

v. Gamm

Merkel

Piper

Erdmann

Teplitzky